



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
14. September 1960

Nr. 4741

Herr Urs Küng, Autoreparaturwerkstätte, Kleinlützel, Eigentümer von GB Kleinlützel Nr. 3004 an der dortigen Kantonsstrasse, beabsichtigt, seine bereits bestehende Benzintankstelle, deren Reservoir teilweise in der Bauverbotzone liegt, mit zwei neuen Säulen für den Ausschank von Normal- und Superbenzin zu erweitern.

Gemäss § 3 der kantonalen Verordnung über den Schutz des Strassenverkehrs vom 31.1.1958 bedürfen die Errichtung neuer und die wesentliche Erweiterung bestehender Ein- und Ausfahrten an Durchgangsstrassen II. Klasse der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat wird die Genehmigung erteilen, wenn durch die Ein- und Ausfahrt keine besondere Verkehrsgefährdung geschaffen wird, oder wenn die zweckmässige Erschliessung eines Grundstückes anders nicht möglich ist. Nach § 13 der nämlichen Verordnung ist vor einer allfälligen Bewilligungserteilung die Stellungnahme der Kantonalen Verkehrskommission einzuholen. Sowohl diese als auch die Fachorgane des Kantonalen Bau-Departementes erheben gegen das geplante Bauvorhaben keine Einwendungen, nachdem vom Kantonalen Tiefbauamt im Einvernehmen mit dem Bauherrn die Gestaltung der Ein- und Ausfahrten im Plan Nr. 77 vom 22.7.60 mit Abänderungen vom 30. August 1960 entsprechend den einschlägigen Vorschriften verbindlich festgehalten wurde. Dem so bereinigten Bauvorhaben kann vom Staate gegen Näherbaubewilligung mit Mehrwertverzicht und sonstigen erforderlichen Bedingungen und Auflagen entsprochen werden. Die vom Kantonalen Tiefbauamt vorbereitete und vom Gesuchsteller bereits unterzeichnete Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

1. Der Staat Solothurn gestattet Herrn Urs Küng, obgenannt, Eigentümer von GB. Kleinlützel Nr. 3004, seine bereits bestehende Benzintankstelle, deren Reservoir teilweise in der Bauverbotzone liegt, mit zwei neuen Säulen für den Ausschank von Normal- und Superbenzin unter nachfolgenden Bedingungen und Auflagen zu erweitern:
 - a) Der Plan Nr. 77 vom 22.7.60 (Arch. E. Ditzler, Basel), ergänzt durch das kant. Tiefbauamt, Solothurn am 30. August 1960 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.
 - b) Die Tankstelle soll nur dem Ost-West-Verkehr zugänglich sein; der West-Ost-Verkehr hat vorher zur Zollabfertigung vorzufahren.

c) Die Einfahrt zur Tankstelle darf erst nach mindestens 12.00 m vom theoretischen Schnittpunkt der Grenzen von Durchgangsstrasse und Quartierstrasse beginnen. Die Einfahrt steht im Winkel von 30° zur Durchgangsstrasse.

d) Auf die Länge der Tankstelle ist auf der Kantonsstrasse eine Sicherheitslinie (gemäss Plan) aufzutragen, damit das Linksabbiegen zur Tankstelle vor Passierung des Zollpostens unterbleibt.

Bei der Ausfahrt auf der Westseite ist bei der Rabatte das Einbahnsignal Nr. 9 aufzustellen.

Die Zu- und Wegfahrten sind mit Begrenzungslinien zu kennzeichnen.

e) Auf dem Grundstück dürfen keine Abbruchfahrzeuge stationiert werden und die Umgebung von Werkstatt und Tankstelle ist in tadellosem Ordnungszustand zu halten. Die Vereinbarung wird vom Staat erst unterzeichnet, wenn der heutige Ordnungszustand durch die zuständigen Organe beurteilt und als genügend erachtet wurde. Sollte die Ordnung später zu Beanstandungen Anlass geben und wird sie vom Bewilligungsempfänger nicht wiederhergestellt, kann die vorliegende Bewilligung vom Staat entschädigungslos widerrufen werden. Weitere Massnahmen bleiben vorbehalten.

f) Zu der im Osten der Tankstelle liegenden Freifläche sind Ein- und Ausfahrten auf die Kantonsstrasse gänzlich, und auf die Quartierstrasse auf eine Distanz von 12 m ab südlichem Punkt des Grundstückes gemessen, untersagt. Entlang dieser Zone soll eine Rabatte von min. 1 m Breite mit niedriger Bepflanzung angelegt werden.

g) Die Rabatte zwischen Tankstellenvorplatz und Durchgangsstrasse ist min. 0.70 m breit anzulegen und ebenfalls niedrig zu bepflanzen.

h) Zur Beleuchtung der Tankstelle dürfen nur indirekte, weisse nicht grell wirkende Lichtquellen verwendet werden. Für die Anbringung von Reklamen aller Art ist beim Bau-Departement des Kantons Solothurn ein gesondertes Reklamegesuch einzureichen.

i) Die Anpassung des Tankstellenvorplatzes, sowie dessen Entwässerung haben nach den Weisungen des Kreisbauamtes III zu erfolgen.

k) Der Unterhalt und die Reinigung der Zu- und Wegfahrten im Bereiche der Tankstelle und der Rabatten sind Sache des Bewilligungsempfängers.

2. An die aus vorstehenden Bedingungen und Auflagen entstehenden Kosten leistet der Staat keinen Beitrag.
3. Die Bewilligungsempfängerin verpflichtet sich, für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum von GB. Kleinlützel Nr. 3004, die über die rechtskräftige Baulinie hinausragenden Teile der Tankstelle samt allem Zubehör (inkl. allfällig in der Bauverbotzone eingelassene Tanks etc.) auf erstes Begehren des Strasseneigentümers zurückzunehmen, falls dies zum Zwecke einer Strassenverbreiterung oder Verbesserung der Verkehrsübersicht jemals notwendig werden sollte. Sie verzichtet ferner auf die Geltendmachung irgendwelcher Entschädigungsansprüche für den durch einen solchen Abbruch bzw. Zurücksetzung an der Gesamtliegenschaft entstehenden Minderwert.
4. Die Baubewilligung der örtlich zuständigen Baubehörde und die Vorschriften des kantonalen Amtes für Wasserwirtschaft bleiben ausdrücklich vorbehalten.
5. Rechte Dritter, sowie künftige Gesetze und Verordnungen bleiben vorbehalten.

6. Diese Bewilligung ist nach gegenseitiger Unterzeichnung auf Kosten des Grundeigentümers bei GB. Kleinlützel Nr. 3004 als "Revers betreffend Näherbau und Mehrwertsverzicht zugunsten des Staates Solothurn" gemäss § 94 der kantonalen Grundbuchverordnung von 1940 im Grundbuch anzumerken.
7. Diese Vereinbarung gilt als Anmeldung an das zuständige Grundbuchamt.

Das Bau-Departement empfiehlt dem Regierungsrat, vorstehende Vereinbarung zu genehmigen und den Vorsteher des Bau-Departementes zu ermächtigen, diese namens des Staates rechtsgültig zu unterzeichnen.

Gestützt hierauf wird

beschlossen:

1. Der Vereinbarung zwischen dem Staat Solothurn und Herrn Urs König - Brodbeck, Autoreparaturwerkstätte, Kleinlützel, betreffend Näherbau mit Mehrwertsverzicht und sonstigen Bedingungen und Auflagen für die Erweiterung der bestehenden Benzintankstelle bei GB. Kleinlützel Nr. 3004, wird die Genehmigung erteilt.
2. Die Amtschreiberei Thierstein in Breitenbach wird beauftragt, die Anmerkung des Reverses bei GB Kleinlützel Nr. 3004 gem. Ziff. 6/7 der Vereinbarung auf Kosten des Grundeigentümers im Grundbuch vorzunehmen.
3. Der Vorsteher des Bau-Departementes wird ermächtigt und beauftragt, diese Vereinbarung namens des Staates rechtsverbindlich zu unterzeichnen.
4. Für die Tankanlagen ist auf Grund der Verordnung über die Lagerung von flüssigen Stoffen vom 14. November 1956 ein separates Baugesuch bei der örtlichen Baubehörde einzureichen.

Gebühr: Fr. 200.-- (Staatskanzlei Nr. 1100)NN

Der Staatsschreiber:

H. Schmid

Bau-Departement (2)
Kant. Tiefbauamt (5), mit Akten und 3 unterzeichneten Vereinbarungen
Verkehrs-Departement
Jur. Sekr. des Bau-Departementes (2)
Kantonales Amt für Wasserwirtschaft, mit Plan Nr. 77 vom 22.7.60
Kreisbauamt III, Dornach
Kantonale Planungsstelle, mit Plan Nr. 77 vom 22.7.60
Finanzverwaltung
Amtschreiberei Thierstein in Breitenbach, mit 1 unterzeichneten Vereinbarung, als Auftrag zur Anmerkung im GB Kleinlützel Nr. 3004

Ammannamt der Einwohnergemeinde Kleinlützel

Baubehörde der Einwohnergemeinde Kleinlützel, mit Plan Nr. 77 vom 22.7.60
und Baugesuchsakten

Herrn Urs Küng-Brodbeck, Autogarage, Kleinlützel, mit 1 unterzeichneten
Vereinbarung und Plan Nr. 77 vom 22.7.60 mit Abänderungen vom 30.8.60

Nachnahme